

# Übung im Strafrecht

## 1. (Ferien-)Hausarbeit

Der A war nach Begehung einer Reihe von schwerwiegenden Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung wegen einer erneuten vorsätzlichen Straftat zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Daneben hatte das Gericht die Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und längerer Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gewährte L, der Leiter der Vollzugsanstalt, dem A einen Sonderurlaub von 1 Woche zum Zwecke der Erprobung und Vorbereitung seiner Entlassung. Er tat dies, obwohl die von ihm – dem L – eingeschalteten Sachverständigen dem A nach wie vor einen gemeingefährlichen Hang zu Straftaten attestiert und von der Gewährung von Vollzugslockerungen dringend abgeraten hatten. Von einer Anhörung der Strafvollstreckungskammer hatte L im Übrigen abgesehen.

Während seines Urlaubs suchte A den Potsdamer Platz auf, wo er auf den F aufmerksam wurde, der dort in seinem BMW Z 8 an einer Verkehrsampel wartete. Er entschloss sich daraufhin, den Wagen in seine Gewalt zu bringen und zu entwenden. In Ausführung dieses Entschlusses riss er die Fahrertür auf, packte den F am Hals und zerterte ihn auf die Straße. Der F zog sich dabei schmerzhaft Prellungen und Blutergüsse am Hals zu. A schwang sich nunmehr hinter das Steuer und fuhr davon. Der schwer herzkrankte Rentner R, der den Vorfall beobachtet hatte, erlitt aufgrund der dadurch hervorgerufenen Aufregung einen Herzinfarkt, an dem er wenig später verstarb.

Die von Passanten alarmierte Polizei nahm alsbald die Verfolgung auf. Die Besatzung eines zwischenzeitlich herbeigerufenen Polizeihubschraubers stellte fest, dass A offensichtlich versuchte, die Stadt über die Stadtautobahn in Richtung Hamburg zu verlassen. Um die Fahrt des A zu stoppen und ihn festzunehmen, ordnete der zuständige polizeiliche Einsatzleiter E an, auf der Autobahn in der Nähe des Flughafens Tegel einen künstlichen Stau zu verursachen. Zu diesem Zweck fuhren mehrere Polizeifahrzeuge auf die zu diesem Zeitpunkt infolge des abfließenden Berufsverkehrs stark frequentierte Autobahn auf und bremsten den nachfolgenden Verkehr ab, indem sie mit Blaulicht langsam auf allen verfügbaren Fahrstreifen fuhren und schließlich anhielten. Infolge dieser Maßnahme kamen die nachfolgenden Fahrzeuge in kürzester Zeit zum Stillstand. Auch der mit überhöhter Geschwindigkeit flüchtende A sah sich nun unvermittelt dem Stauende gegenüber. Völlig überrascht gelang es ihm nicht mehr, rechtzeitig anzuhalten. Er kollidierte infolgedessen mit dem am Stauende stehenden Fahrzeug des B. Bei diesem Unfall wurde B schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt.

Aufgrund der plötzlichen Staubildung fuhr schließlich auch der X mit überhöhter Geschwindigkeit in das Stauende. Dabei wurden der von A entwendete BMW und der Wagen des B weiter zusammengedrückt. Sekunden später fuhr der Y aus Unachtsamkeit auf das Fahrzeug

des X auf und schob dieses noch weiter in den BMW und das Fahrzeug des B. Aus den Trümmern konnte der B nur noch tot geborgen werden.

Strafbarkeit von A, L, E, X und Y ?

Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

X beruft sich zu seiner Verteidigung darauf, dass ihm die Tötung des B nicht angelastet werden könne, da der Tod des B auch ohne sein Verhalten durch das Auffahren des Y eingetreten wäre. Y behauptet seinerseits, dass der B im Zeitpunkt des Aufpralls seines – des Y – Fahrzeugs auf dasjenige des X bereits tot gewesen sei; ihm könne der Tod des Opfers daher auch nicht angelastet werden. Die spätere sachverständige Rekonstruktion des Unfallhergangs ergibt keine zuverlässigen Erkenntnisse über den jeweils behaupteten Geschehensablauf. Es stellt sich allerdings heraus, dass sich X und Y vor dem Unfall seit mehreren Kilometern ein „Rennen“ geliefert hatten. X und Y waren zum Treffen eines Golf-GTI-Clubs unterwegs und wollten testen, wer von ihnen als erster die Stadtgrenze erreicht.

L trägt unwiderlegbar vor, dass die von ihm geleitete Vollzugsanstalt infolge Geldmangels baulich heruntergekommen und deshalb unzureichend gesichert gewesen sei. Daher sei es dem A ohne weiteres möglich gewesen, jederzeit aus der Anstalt auszubrechen.

**Bearbeitungsvermerk:** Die Hausarbeit ist auf eine **Bearbeitungszeit von 4 Wochen** ausgelegt. Die Bearbeitung soll eine Länge von **30 Seiten** nicht überschreiten. Zum **Aufbau der Hausarbeit** vgl. die „Musterhausarbeit Strafrecht“ auf der Homepage Lehrstuhl Prof. Dr. Rogall.

**Abgabe:** **Montag, 19. April 2004.**  
Bei **Übersendung mit der Post** ist der **Poststempel dieses Tages** (19.04.2004) erforderlich. *Freistempeler* werden *nicht* anerkannt.  
Weiterhin wird auch die Zusendung als *Paketbrief* oder *Päckchen* *nicht* anerkannt.

**Postanschrift:** FU Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus Rogall  
Van ´t-Hoff-Str. 8  
14195 Berlin.

**Hinweis:** Der Hausarbeit sind **nach** dem Deckblatt eine Kopie der aktuellen *Immatrikulationsbescheinigung (SS 2004)* **und** eine Kopie der *Leistungsübersicht nach § 14 Abs. 6 der Studienordnung* anzufügen.